

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 27. —

(Nr. 2373.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. Juli 1843., über die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der, nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, nebst Reglement.

Sch genehmige auf Ihren Bericht vom 20. v. M. das hierbei zurücksolgende Reglement über die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, und ermächtige Sie, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, den 11. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühlcr, Eichhorn und Grafen v. Arnim.

Reglement

über

die Befugniß der approbirten Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel.

Vom 20. Juni 1843.

Da in Bezug auf das Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen eine Modifikation der Vorschrift, nach welcher Aerzte u. die von ihnen verordneten Arzneien in der Regel nicht selbst dispensiren dürfen, angemessen befunden worden ist, so werden über die Befugniß der Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischer Weise bereiteten Arzneien für den ganzen Umfang der Monarchie nachstehende Vorschriften gegeben:

Jahrgang 1843. (Nr. 2373.)

48

§. 1.

(Ausgegeben zu Berlin den 8. September 1843.)

§. 1.

Einer jeden Medizinalperson soll, soweit sie nach Inhalt ihrer Approbation zur Civilpraxis berechtigt ist, künftighin, nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen, gestattet seyn, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§. 2.

Wer von dieser Befugniß (§. 1.) Gebrauch machen will, muß hierzu die Erlaubniß des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten einholen.

§. 3.

Da die durch das Prüfungs-Reglement vom 1. Dezember 1825. angeordneten Staatsprüfungen der Aerzte und Wundärzte auf Erforschung der pharmakologischen Kenntnisse und der pharmazeutisch-technischen Ausbildung der Kandidaten nicht mit gerichtet sind, bei dem Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen auch mehrere, in die Landespharmakopöe nicht aufgenommene Arzneistoffe angewendet werden, so kann die Erlaubniß zum Selbstdispensiren der erwähnten Mittel nur denjenigen Medizinalpersonen erteilt werden, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben, daß sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die verschiedenen Arzneimittel von einander unterscheiden, die verschiedenen Qualitäten derselben genügend bestimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können.

Diese Prüfung soll vor einer Kommission erfolgen, welche der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus dazu qualifizirten, und insbesondere mit der Botanik, Chemie und Pharmakologie, so wie mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens praktisch vertrauten Männern bestellen wird. Diese Kommission hat ihren Sitz in Berlin. Dem genannten Minister bleibt es indeß vorbehalten, bei eintretender besonderer Veranlassung die erwähnte Prüfung auch anderswo, durch dazu besonders bestellte Kommissionen, abhalten zu lassen.

§. 4.

Die Einrichtungen, welche zur Bereitung und Dispensation der Arzneien von den dazu für befugt erklärten Medizinalpersonen getroffen worden sind, unterliegen in gleicher Art, wie dies bei den Hausapotheken stattfindet, welche ausnahmsweise einzelnen Aerzten gestattet sind, zeitweisen Visitationen durch die Medizinalpolizei-Behörde.

Bei diesen Visitationen müssen die betreffenden Medizinalpersonen sich darüber ausweisen:

- a) daß sie zur Bereitung und Dispensation der Arzneien ein nach den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens zweckmäßig eingerichtetes besonderes Lokal besitzen;
- b) daß die vorhandenen Arzneistoffe und Drogen von untadelhafter Beschaffenheit sind;
- c) daß die wichtigsten Arzneistoffe, deren namentliche Bezeichnung erfolgen wird, in der ersten Verdünnung angetroffen werden, damit die erforderliche chemische Prüfung derselben in Bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne; und

d) daß

d) daß ein Tagebuch geführt wird, in welches die ausgegebenen Arzneien nach ihrer Beschaffenheit und Dosis, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Patienten und des Datums der Verabreichung eingetragen werden.

§. 5.

Es ist allen Medizinalpersonen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien zum Behufe des Selbstdispensirens, sey es in größeren oder geringeren Quantitäten, direkt oder indirekt aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen.

§. 6.

Wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, ist nur befugt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt.

§. 7.

Den Medizinalpersonen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel erhalten haben, bleibt es untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung, nach den Grundsätzen der sogenannten allopathischen Methode bereite Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§. 8.

Wer ohne die im §. 2. vorgeschriebene Genehmigung sogenannte homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll von der Befugniß hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und außerdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

§. 9.

Eben diese Strafe (§. 8.) und zugleich der Verlust der Befugniß zum Selbstdispensiren soll denjenigen treffen, welcher sich einer Ueberschreitung der Vorschriften der §§. 6. und 7. schuldig macht.

§. 10.

Uebertretungen der §§. 4. und 5. sind mit einer Geldbuße bis zu 50 Thaler zu ahnden und können, bei Wiederholung des Vergehens, nach vorangegangener zweimaliger Bestrafung, mit der Entziehung der Befugniß zum Selbstdispensiren bestraft werden.

§. 11.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Reglements erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren gegen Medizinalpersonen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten.

§. 12.

Auf die sogenannten isopathischen Arzneimittel findet gegenwärtiges Reglement keine Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1843.

Müller. Eichhorn. Gr. v. Arnim.